



Satzung zur Benutzung der Schulgelände der Stadt Kuppenheim

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim folgende Satzung bezüglich der Benutzung der Schulgelände am 19.10.2020 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Kuppenheim unterhält öffentliche Schulen. Diese sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO. Von dieser Benutzungssatzung werden insbesondere folgende Einrichtungen erfasst:

- a) Favorite Grund- und Werkrealschule, Schulstraße 8, 76456 Kuppenheim
- b) Werner-von-Siemens Realschule, Wörtelstraße 23, 76456 Kuppenheim
- c) Grundschule Oberndorf, Jahnstraße 4, 76456 Kuppenheim

§ 2

Schulgelände

Die Favorite Grund- und Werkrealschule, die Werner-von-Siemens Realschule sind der Aus- und Fortbildung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Kuppenheim gewidmet.

§ 3

Nutzung der Schulgelände

- (1) Die Schulgelände der Stadt Kuppenheim dürfen während der Schulzeit nur von Schülerinnen und Schülern, Personal oder anderen berechtigten Personen betreten und benutzt werden. Nutzungen außerhalb der Schulzeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Kuppenheim oder der Schulleitung. Unbefugten ist der Aufenthalt auf den Schulgeländen während und außerhalb der Unterrichtszeiten nicht gestattet.



- (2) Auf den Schulgeländen ist es grundsätzlich verboten:
- a. Alkohol oder sonstige Rauschmittel mitzubringen und zu konsumieren,
 - b. zu rauchen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen § 3 dieser Satzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 142 GemO verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Nr.1 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Satzung
- a. die Schulgelände der Stadt Kuppenheim ohne Berechtigung oder ohne vorherige Genehmigung betritt,
 - b. auf dem Schulgelände Alkohol oder sonstige Rauschmittel konsumiert,
 - c. auf dem Schulgelände raucht.
- (3) Verstöße gegen § 3 dieser Benutzungssatzung können gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Kuppenheim, den 19.10.2020


Karsten Müller
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.